



Direktorinnen und Direktoren/  
Leiterinnen und Leiter aller Dienststellen  
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Abteilungen Personal aller Dienststellen  
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Wiener Krankenanstaltenverbund  
Generaldirektion  
Vorstandsbereich Personal  
Bürocenter TownTown  
Thomas-Klestil-Platz 7/1  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 40409 60401  
Fax: +43 1 40409 99 60401  
E-Mail: ged.per@wienkav.at  
www.wienkav.at

GED-853/17/AB

Wien, 22.1.2018

Verkürzte Ausbildung zur Pflegefachassistentin  
bzw. zum Pflegefachassistenten im Dienstverhältnis;  
Dienstanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Während der verkürzten Ausbildung (Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr) zur Pflegefachassistenz im Dienstverhältnis gelten die nachfolgend angeführten Regelungen:

### **Umstellung auf eine 40 Wochenstundenverpflichtung**

Die genannte Ausbildung wird ausschließlich in Vollzeit angeboten. Daher kann diese auch nur in einer 40 Wochenstundenverpflichtung absolviert werden. Insofern die auszubildende Person nicht vollbeschäftigt ist, ist für die Dauer der Ausbildung auf ein vollbeschäftigtes Wochenstundenausmaß zu wechseln. Im Falle von vorhandenen Mehrstundenentschädigungen werden diese eingestellt und nach Beendigung der Ausbildung nicht mehr zuerkannt. Diesbezüglich darf auf den Erlass vom 10. Februar 2005, GED-34/05/P/AL, verwiesen werden.

Der Zeitpunkt der Anpassung der Wochenstunden vor Beginn (Erhöhung) und nach Beendigung der Ausbildung (Reduzierung), ist jeweils mit dem Monat bevor diese beginnen und nachdem diese enden, zu vollziehen (geplante Dauer 15. September - 14. September = Erhöhung mit 1. August und Reduzierung ab 1. November; geplante Dauer 1. März - 28. Februar = Erhöhung mit 1. Februar und Reduzierung mit 1. April).

### **Sonstige Regelungen**

#### **1) Umstellung in eine 5-Tage-Woche**

Die Urlaubsberechnung wird ausschließlich auf eine 5-Tage-Woche umgestellt. Die unterrichts- und praktikumsfreie Zeit wird seitens der Ausbildungseinrichtung vorgegeben und beträgt vier Wochen im 2. Ausbildungsjahr. Unterrichts- und praktikumsfreie Zeiten, die durch die Konsumation von Urlaub bzw. durch andere Zeitguthaben (z.B. ZA oder NSchG) nicht abgedeckt werden können, werden als Praktikumszeit eingeteilt.

An Unterrichtstagen ist die Konsumation von Urlaub bzw. von anderen Zeitguthaben grundsätzlich nicht möglich.

Die Leistung von Wochenenddiensten während eines Praktikums sind möglich.

## 2) Nebengebühren und Zulagen

Die Absolvierung von Praktika ist für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz unerlässlich. Das Praktikum wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzugsweise im Stammhaus stattfinden und soll nicht auf der bisher gültigen Stammstation erfolgen. Des Weiteren gelten für die Ausbildung die nachfolgenden Regelungen:

Befindet sich die auszubildende Person in einer Dienstform, die die Besetzung von **Feiertagsdiensten** vorsieht und die **Feiertagsablöse** (Kz. 8400) wird bezogen, wird diese zu Beginn der Ausbildung eingestellt, da während der Ausbildung im allgemeinen keine Feiertagsdienste zu leisten sind. Fällt während eines Praktikums jedoch ein Feiertagsdienst an, wird dieser mit der Sonn- und Feiertagszulage (Kz. 9639 bzw. ggfs. Kz. 9131) einzelverrechnet abgegolten.

Ein **Sonntagsdienst** ist im Rahmen der Normalarbeitszeit verpflichtend zu leisten und wird zusätzlich mit der Sonn- und Feiertagszulage (Kz. 9639) abgegolten.

Geleistete **Nachtdienste** sind entsprechend zu dokumentieren und sind mit der entsprechenden Nachtdienstentschädigung abzugelten. **NSchG-Stunden** werden zuerkannt.

Wird vor Beginn der Ausbildung eine **Infektions- bzw. Gefahrezulage** gemäß den Beilagen A-II/IV/Allg. bzw. E-II/IV/KAV bezogen, wird diese während der Ausbildungszeit weiterhin zuerkannt.

Ebenfalls weiter gebühren bereits bezogene **Erschwerniszulagen**.

Gleiches gilt für bereits bestehende **Funktionszulagen**. Auch in diesen Fällen wird die jeweilige Funktionszulage weiter bezahlt, wenn diese vor Beginn der Ausbildung bereits bezogen wurde.

## 3) Rahmenbedingungen der Praktikumszeiten

- Praktika werden analog der Pflegeassistenz-Pflegefachassistenz-Ausbildungsverordnung von der Ausbildungseinrichtung zugeteilt.
- Praktikumsorte:  
Die Praktika finden in teilstationären und stationären Versorgungsformen des Wr. Krankenanstaltenverbundes statt. Die Praktika haben vorzugsweise im Stammhaus, jedoch nicht auf der Stammstation, zu erfolgen. Praktika in der mobilen (extramuralen) Pflege und Betreuung sind nicht vorgesehen.
- Praktikumszeiten:  
Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 19.45 Uhr, grundsätzlich 8 Stunden  
1 x pro Woche kann ein „langer Praktikumsstag“ (= bis zu 12,5 Stunden) eingeteilt werden.  
  
Samstag/Sonntag/Feiertagsdienste:  
Fallweise Samstagsdienste sind möglich.  
Ein Sonntagsdienst ist gemäß der gesetzlichen Grundlage während des Ausbildungsjahres verpflichtend zu leisten.

### Nachdienste

Je Praktikumsblock ist jedenfalls ein Nachdienst verpflichtend zu leisten. Ein zweiter Nachdienst pro Praktikumsblock kann freiwillig geleistet werden. Nachdienste dürfen max. 12,5 Stunden dauern.

Die Meldung bzw. die Genehmigung von Absenzen wie:

- Krankenstand
- Erholungsurlaub
- Pflegefreistellung
- Sonderurlaub

hat im Stammhaus zu erfolgen.

Während der Unterrichts- bzw. Praktikumszeit ist eine Kopie der Krankmeldung bzw. Pflegefreistellung in der Ausbildungseinrichtung bzw. an der Praktikumsstelle vorzulegen.

Die vorliegende Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Für ergänzende Fragestellungen steht Ihnen Frau Gabriele Fuchs-Hlinka, VB HCM, DW 60106 bzw. Frau Jennifer Greiner, VB Personal, DW 60432, gerne zur Verfügung.

Fachreferentin:  
Jennifer Greiner  
40409/60432

Mit freundlichen Grüßen  
Der Leiter:

  
Mag. Martin Walzer